

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ - Bauungsplan der Innenentwicklung - hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 13.12.2017 den folgenden Beschluss zum Bauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ gefasst:

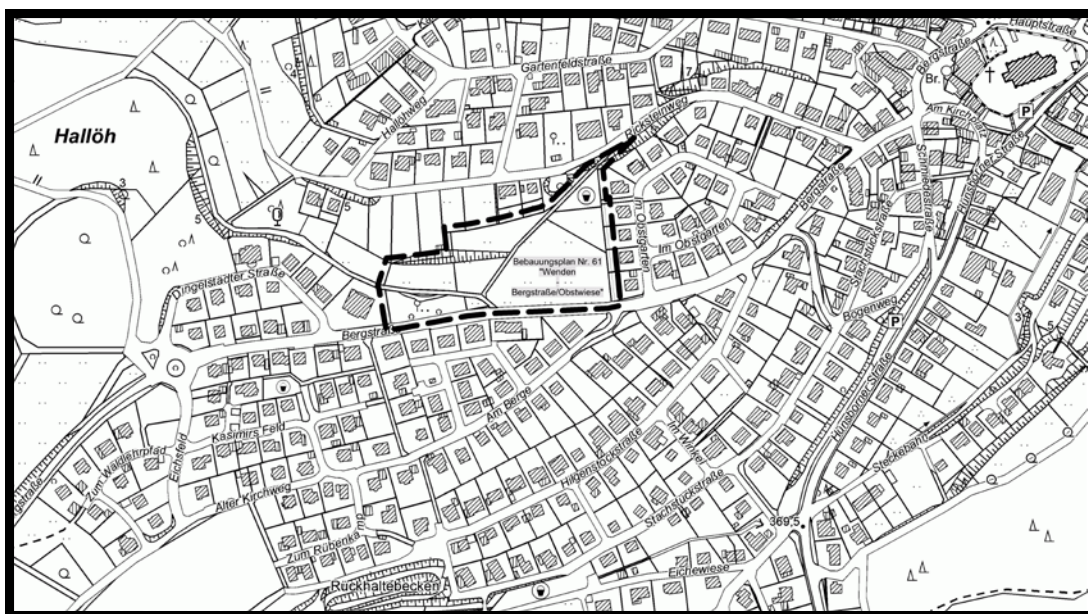
„... 2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt der Rat der Gemeinde Wenden den Bauungsplan Nr. 61 "Wenden - Bergstraße/Obstwiese" - Bauungsplan der Innenentwicklung -, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung.

2.1 Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 14.365 m² und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wenden, Flur 24,

Flurstücke: 92, 495, 672 – 674, 677 – 679 (alle tlw.), 714 (tlw.), 715 (tlw.), 932, 948, 1103 (tlw.), 1113, 1133 und 1134.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



2.2 Die dieser Drucksache beigefügte (oder zur Sitzung überarbeitete) Begründung wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

...“

Übereinstimmungsbestätigung:

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem Beschluss des Rates der Gemeinde Wenden vom 13.12.2017 (DS X/808) zum Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung -.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung - tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Der Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung - kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, während der nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Der rechtskräftige Bebauungsplan und die Begründung können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenden (www.wenden.de) unter

[Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Bauleitpläne --> Ortschaft Wenden](#)

eingesehen werden.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen den Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 „Wenden - Bergstraße/Obstwiese“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit sowie fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wenden, 23.01.2018
60/61 26-02/61

Der Bürgermeister

gez. Clemens